



Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2020

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
schließen das
Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
und das
Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
mit dem
Landkreis Peine
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)
für das Jahr 2020 folgende

Vereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit trotz eintrübender Konjunktur weiterhin positiv entwickeln werden. So prognostiziert das IAB für 2020 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird ein weiterer Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung prognostiziert.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Für den Landkreis Peine ist für das Jahr 2020 davon auszugehen, dass sich die ökonomischen und arbeitsmarktlichen Entwicklungen des Vorjahres im Wesentlichen nicht verändern werden. Es werden nach wie vor Fachkräfte dringend benötigt insbesondere im Bereich der Pflege und Betreuung für Kranke, Ältere und Kinder sowie für handwerkliche und technische Berufe. Die weiter fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung führt zu sich verändernden Bedarfen an Qualifikationen und Anforderungen, die an Arbeitsplätze gestellt werden. Die Automobilhersteller und die Zulieferer im sowie in den Regionen um den Landkreis Peine orientieren und strukturieren sich erheblich um und stehen vor Investitionen in Milliardenhöhe. Dabei fallen etliche bisherige Arbeitsplätze weg und neue entstehen. Betroffen hiervon ist nicht nur der „Helfer-Bereich“, sondern auch der Bereich der Fachkräfte, insbesondere im Bereich der technischen Berufe. Im SGB II-Bereich stellen sich die Herausforderungen insbesondere im Niedriglohnsektor, dem Helferbereich sowie im Bereich der Zeitarbeit, bei denen wir mit leicht nachlassender Nachfrage rechnen. Die örtliche Wirtschaft und der regionale Arbeitsmarkt benötigen nach wie vor möglichst gut qualifizierte Mitarbeiter*innen, die motiviert sind, sich mit ihrer/m Arbeitgeber*in identifizieren, sich längerfristig an ihn binden und sich auch den künftigen Herausforderungen stellen wollen. Arbeitgeber*innen sind dabei mehr und mehr bereit, selber in Qualifizierung zu investieren, um ihre Arbeitsplätze nachhaltiger besetzen zu können. Daher gilt es auch für das Jobcenter, Menschen soweit wie möglich auf den realen Markt vorzubereiten, dabei zu qualifizieren, auf vorhandene Kompetenzen, mögliche Potentiale und Weiterentwicklungen einzugehen, zu aktivieren und zu motivieren, den u.U. langen Weg ins Erwerbsleben zu

gehen und sich dabei unterstützen zu lassen. Dabei wird es auf den stimmigen Abgleich von Angebot und Nachfrage ankommen, wobei klar ist, dass die Menschen im Bereich des SGB II relativ oft mit Einschränkungen gesundheitlicher Art zu kämpfen haben und es auch im Bereich der Fachqualifikationen Grenzen gibt insbesondere für Personen, die bereits relativ lange auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind.

Als finanzielle Rahmenbedingungen stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten laut erstem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 dem Landkreis Peine im Gesamtbudget (Verwaltungskosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 15,7 Mio. Euro für das Jahr 2020 zur Verfügung.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

Der Landkreis Peine, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

§ 2 Haushaltsmittel

Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2020 sind für den Landkreis Peine im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- | | |
|--|-----------------|
| • Verwaltungskosten | 8.161.728 Euro |
| • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 7.514.830 Euro. |

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Peine, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltung der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Peine um nicht mehr als 2,2 % im Vergleich zum Jahr 2019 sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Die Erreichung dieses Ziels setzt langfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Landkreises Peine um 0,5 % im Vergleich zum Jahr 2019 reduziert wird.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern zu erreichen. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Peine auf folgende Umsetzungsschritte:

- Analyse der Struktur sowie Beobachtung der Entwicklung der Zielgruppe der Frauen durch ein qualifiziertes Monitoring

- Angebot für Erziehende zur Unterstützung von Betreuungsangeboten, um die Teilnahme an Maßnahmen, insbesondere auch an Sprachkursen für Personen mit Migrationshintergrund zu ermöglichen
- Überprüfung von Vermittlungsprofilen von Frauen hinsichtlich möglicher Arbeitszeiten, sowie örtlicher und beruflicher Mobilität mit dem Ziel das Berufs- und Vermittlungsspektrum zu erweitern

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden sowie die Teilnahmequote von Frauen an Maßnahmen nach § 45 SGB III gesteigert wurde.

5. Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“

Ziel ist die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ zur Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Peine auf folgende Umsetzungsschritte:

- Stärkung der Gesundheitsförderung der Kunden im Beratungsalltag und Teilnahme am Modellprojekt zur Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Arbeitswelt
- Umsetzung des Projektes „Mobil vor Ort“, auch für Familien – Zielgruppe sind Leistungsberechtigte, die aus unterschiedlichen Gründen nicht ins Jobcenter kommen. Ziele des Projektes sind das Herstellen des Kontaktes u.a. auch durch aufsuchende Arbeit, Information und Beratung über Eingliederungsleistungen, Herstellung eines Arbeitsbündnisses, Schaffung einer Anlaufstelle mit Bewerbungs- und Recherchemöglichkeiten, berufsbezogenes Deutsch, Unterstützung bei Kinderbetreuung sowie Angebote für die stundenweisen Kinderbeaufsichtigung
- Ausweitung des Personaleinsatzes zur Vorbereitung und Begleitung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die für eine Beschäftigung nach § 16e SGB II in Frage kommen, sowie die gezielte Akquise von geeigneten Arbeitsplätzen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen

(1) Der Landkreis Peine, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Peine können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2020 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 Nr. 1 bis 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Peine regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung. Die Umsetzung der vereinbarten Ziele nach § 3 Nr. 4 und 5 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2020 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2020 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2021 bewertet.

(4) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(5) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

(6) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 28.1 2020
In Vertretung

(Dr. Berend Lindner)
Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung

Hannover, den 3.2. 2020
In Vertretung

(Heiger Scholz)
Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und
Gleichstellung

Peine, den 2020
in Vertretung

(Prof. Dr. Andrea Friedrich)
Landkreis Peine